

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel in Einrichtungen für kranke und behinderte Menschen

Werden im Rahmen einer teilstationären oder stationären Behandlung in Einrichtungen, die der Betreuung und der Behandlung von kranken oder behinderten Menschen dienen, einheitliche Kostensätze für Heilmittel, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, so sind nach § 18 Abs. 2 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) für Heilmittel je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 Euro beihilfefähig.

- Heilmittel nach Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO sind:
- Inhalationen,
- Krankengymnastik, Bewegungsübungen,
- Massagen,
- Palliativ Care,
- Packungen, Hydrotherapie, Bäder,
- Kälte- und Wärmebehandlungen,
- Elektrotherapie,
- Logopädie,
- Ergotherapie,
- Podologische Therapie,
- Ernährungstherapie,
- Therapeutisches Reiten.

Anforderungen an Personen, die nach Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 NBhVO Heilmittel anwenden, sind folgende Qualifikationen:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- Logopädin oder Logopäde,
- klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut oder staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- Masseurin oder Masseur,
- medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
- Podologin oder Podologe oder Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- Behandlerin oder Behandler, die oder der nach § 124 SGB V zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie zugelassen ist oder zugelassen werden kann,
- Diätassistentin oder Diätassistent,
- Ökotrophologin oder Ökothrophologe mit dem Abschluss Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung), Bachelor of Science oder Master of Science,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss Diplom, Bachelor of Science oder Master of Science.

Träger dieser Einrichtungen sind in der Regel die Landkreise, die den Beihilfeanspruch gemäß § 93 SGB XII mit einer schriftlichen Überleitungsanzeige auf sich überleiten können. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Falle einer Überleitungsanzeige an die übergeleitete Stelle.

Die Beihilfe ist unter Beifügung der ärztlichen Verordnung, einer Mitteilung über Art und Umfang der Heilmittel, einer Mitteilung darüber, dass nur ein einheitlicher Kostensatz berechnet wird, einer Aufstellung über die Anwesenheitstage (von der Einrichtung) und eines Nachweises über die Qualifikation des Anwenders zu beantragen.

Werden die o. g. Heilmittel ärztlich verordnet, von einem der o. g. Anwender durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den Höchstbeträgen nach Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO beihilfefähig. (siehe Informationsblatt Heilmittel)

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK